

**6. Satzung vom 07.07.2021 zur Änderung der
Gebührenordnung vom 17.08.2011
für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg, Einruhr und
Woffelsbach im Gebiet der Gemeinde Simmerath
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2020 (BGBl. S. 2575),
- des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW. S. 48),
- in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a),

hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 29.04.2021 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 17.08.2011 für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg, Einruhr und Woffelsbach im Gebiet der Gemeinde Simmerath beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 letzter Teil erhält folgende Neufassung:

„ [...] jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie für die Reisemobilparkplätze am Rurseezentrum und auf dem „Wandererparkplatz“ Ecke Seeufer / In den Brüchen ganztägig.“

Artikel 2

§ 3 Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt mit Ausnahme der Reisemobilplätze für die erste Stunde 1,50 €. Darüber hinaus aufsteigend bis zur vierten Stunde 0,10 € pro angefangene 4 Minuten. Die Höchstparkgebühr beträgt ab vier Stunden für ganztägiges Parken 6,00 €. Für die Nutzung der Reisemobilplätze am Rurseezentrum sowie auf dem „Wandererparkplatz“ Ecke

Seeufer / In den Brüchen wird eine Gebühr von 15,00 € pro angefangene 24 Stunden erhoben. “

Artikel 3

§ 4 Vignetten/Übernachtungsgäste erhält folgende neue Fassung:

„Auf Antrag kann von der Gemeinde Simmerath eine fahrzeuggebundene Vignette erworben werden, die die Benutzer von PKW's von der Bedienungspflicht der Parkscheinautomaten entbindet. Als pauschale Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür für den Geltungsbereich der gesamten Gemeinde Simmerath eine 3-Monatsgebühr von 40,00 € zu zahlen. Die pauschale Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren für nur eine Ortschaft (Einruhr, Rurberg oder Woffelsbach) beläuft sich für 3 Monate auf 20,00 € je Ortslage.

Gastgewerbetreibende können darüber hinaus für eine 3-Monatsgebühr von 20,00 € eine ortschaftsbezogene, fahrzeugungebundene Vignette erwerben.

Die fahrzeuggebundene Vignette ist dauerhaft an der Windschutzscheibe zu befestigen, die fahrzeugungebundene Vignette ist von außen gut lesbar im Fahrzeuginneren anzulegen. Die Sicherstellung der Lesbarkeit liegt in der Verantwortung desjenigen, der das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Parkens führt.

Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste mit einem Mindestaufenthalt von 2 Übernachtungen (3Tage) die Ausgabe von Parkkarten beantragen, zum Tarif von 9,00 € für 3 Tage (2 Übernachtungen) zuzüglich 3,00 € für jeden weiteren Tag. Der Besitz der Parkkarte entbindet den Benutzer von der Verpflichtung zur Bedienung von Parkscheinautomaten in der gesamten Gemeinde Simmerath.“

Artikel 4

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 6. Satzung vom 07.07.2021 zur Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Simmerath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 7.7.2021

gez.: Bernd Goffart
Bürgermeister